

Hausordnung

Toni-Areal

1 Grundlagen und ergänzende Bestimmungen

- Fachhochschulgesetz (FaHG) des Kantons Zürich vom 02.04.2007
- Betriebsordnung Toni-Areal vom 20.05.2014
- Allgemeine Hausordnung ZHAW vom 01.02.2014
- Hausordnung Eigentümerin
- Fachkonzept Objektsicherheit Toni-Areal vom 28.02.2014

Sämtliche gesetzlichen Bestimmungen (bspw. Betäubungsmittelgesetz oder Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen) haben Gültigkeit.

2 Geltungsbereich und Grundsatz

Das Toni-Areal ist nicht im Eigentum der öffentlichen Hand, Eigentümerin ist die Firma Allreal Toni AG. Der Kanton Zürich ist Mieter und die Hochschulen müssen im Rahmen dieses Mietverhältnisses Pflichten gegenüber der Eigentümerin erfüllen.

Die Bestimmungen der vorliegenden Hausordnung stellen das Einhalten dieser Pflichten sicher und gelten für alle Personen, welche sich auf den Flächen der Hochschulen im Toni-Areal aufhalten.

Für spezielle Bereiche und Räume (bspw. Lehrwerkstätten) im Toni-Areal können weiterführende Ordnungen erlassen werden.

Ausserhalb der Mietfläche des Kantons (bspw. Tiefgarage oder Aussenflächen) hat die Hausordnung der Eigentümerin Gültigkeit.

3 Öffnungszeiten und Zutrittsrecht

Das Gebäude ist während den Öffnungszeiten öffentlich zugänglich. Die Öffnungszeiten sind auf den Internetseiten der Hochschulen publiziert. Ausserhalb dieser Zeiten haben Berechtigte mit Campus Card Zutritt zu Ihren jeweiligen Arbeitsräumen. Übernachten in den Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

Mitarbeitende tragen die Verantwortung für Ihre Gäste ohne Campus Card, welche Sie ausserhalb der Öffnungszeiten mit ins Gebäude nehmen. Studierende dürfen ausserhalb der Öffnungszeiten nicht von Gästen ohne Campus Card begleitet werden.

Bei Veranstaltungen gelten besondere Bestimmungen (vgl. 6 Veranstaltungen).

4 Sicherheit

Notfälle und sicherheitsrelevante Ereignisse sind umgehend über die Notfallnummer (Intern: 70 70 / Extern: 043 446 70 70) zu melden, damit das Sicherheitspersonal helfen kann.

Um die Integrität des «Sicherheitssystems Toni-Areal» zu gewährleisten, sind den Nutzern Veränderungen und Manipulationen an Bestandteilen des Sicherheitssystems (bspw. Türen, Fenstern oder Sprinkleranlagen) untersagt. Die feuerpolizeilichen Richtlinien sind stets einzuhalten (bspw. Freihalten von Fluchtwegen oder Lagerung von brennbaren Materialien).

In Fragen der Sicherheit haben die Sicherheitsverantwortlichen und die Sicherheitsbeauftragten der Hochschulen Weisungsbefugnis gegenüber allen Personen.

5 Bauliche Veränderungen, Installationen und Einrichtungen

Bauliche Veränderungen, Installationen und Einrichtungen sind gemäss den vorgesehenen räumlichen Nutzungen möglich.

Sämtliche baulichen Veränderungen, Installationen und Einrichtungen sind beim FM-Toni im Voraus anzuzeigen und durch diesen freizugeben, damit dieser die Einhaltung der Vereinbarungen zwischen Eigentümerin und Hochschulen sicherstellen kann. Für die Gestaltung von Korridoren und Treppenhäusern gilt das Reglement Gestaltung von Wänden im Toni-Areal.

6 Veranstaltungen

Damit die Sicherheit, sowie die Informations- und Bewilligungspflicht gegenüber den Behörden und der Gebäudeeigentümerin gewährleistet werden kann, sind sämtliche Veranstaltungen dem Sicherheitsbeauftragten der jeweiligen Hochschule im Voraus zu melden.

Unter Veranstaltungen werden hier sämtliche ausserordentlichen Nutzungen der Räumlichkeiten verstanden, die besondere Anforderungen bezüglich Sicherheit, Öffnungszeiten, Technik, Reinigung etc. auslösen können (bspw. Tagungen, öffentliche Gastvorträge, Preisverleihungen, Veranstaltungen von studentischen Organisationen, Apéros oder Feiern).

7 Rauchen, Feuer und Staubentwicklung

Das Rauchen im Gebäude ist nicht gestattet. Ausnahmen bilden die bezeichneten Lichthöfe und Bereiche der Dachterrasse.

Um die Brandgefahr zu reduzieren und Fehlalarme zu verhindern, sind sämtliche Tätigkeiten mit Hitze-, Rauch- oder Staubentwicklung (bspw. Schweiessen, Schleifen oder Feuerwerk) bewilligungspflichtig.

8 Mitführen von Tieren und Verkehrsmittel

Das Mitführen von Hunden oder anderen Tieren im Toni-Areal ist nicht gestattet. Bezeichnete Blindenführhunde sind von dieser Regelung ausgenommen.

Verkehrsmittel, wie insbesondere Fahr- und Motorräder, sind an den bezeichneten Plätzen zu parken und dürfen nicht im Gebäude verwendet oder abgestellt werden.

9 Verteilen von Werbematerial

Das Verteilen von Drucksachen oder Sammeln von Unterschriften für konfessionelle oder politische Zwecke ist im Toni-Areal nicht erlaubt. Werbung und Warenvertrieb für kommerzielle Dritte, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Schulbetrieb stehen, sind durch die Eigentümerin verboten.

10 Durch- und Inkraftsetzung

Bei Nichteinhalten der Hausordnung ist der Hausdienst berechtigt, Personalien zu erfassen und an den Sicherheitsverantwortlichen der jeweiligen Hochschule zur Ahndung weiterzuleiten.

Durch fehlerhaftes Verhalten verursachte Schäden, respektive daraus resultierende Kosten, werden dem Verursacher belastet.

Die Hausordnung tritt per 01. August 2014 in Kraft und gilt bis zum Widerruf.

ZHdK

Matthias Schwarz
Verwaltungsdirektor / Sicherheitsverantwortlicher

Werner Triet
Sicherheitsbeauftragter

ZHAW

Reto Schnellmann
Verwaltungsdirektor / Sicherheitsverantwortlicher

Mike Stoll
Sicherheitsbeauftragter